



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Bekanntmachung der Satzung der Kreisvolkshochschule	85
Bekanntmachung der Satzung der Kreismusikschule	86
Bekanntmachung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule	87
2. Stadt Kalbe (Milde)	
4. Änderung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 06.11.2014	88
Erneute Auslegung – Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	88
3. Hansestadt Salzwedel	
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze	90
Bekanntmachung Beschluss Bebauungsplan Nr. 40-20 – „Wohngebiet Hoyersburger Straße“	90
2. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2022 Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung	90
Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel	91
Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Salzwedel über die Benutzung des Klubraums von Sportlerunterkünften	93
4. Stadt Arendsee (Altmark)	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)	93
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister	93
Satzung über die zweite Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 12.10.2022	94
5. Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel	
Amtliche Bekanntmachung zur Zahlung von Bürgergeld ab 01.01.2023	94
6. Zweckverband Breitband Altmark	
Bekanntmachung Haushaltssatzung 2023	94
7. ABS „Drömling“	
Feststellung Jahresabschlusses 2021 der ABS „Drömling“ GmbH	95
8. Wasserverband Klötze	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2021	95
9. Wasserverband Gardelegen	
Feststellung Jahresabschluss 2021	96
10. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2021	96

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 06.12.2022 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmark-kreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (nachfolgend KVHS)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 3 des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG-LSA) vom 11.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz, Stellung

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel unterhält eine Volkshochschule, die „Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel“ (KVHS).

(2) Neben der ständigen Außenstelle in Gardelegen werden Außenstellen in den Orten des Landkreises eingerichtet, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 2 Zweck

(1) Die KVHS ist eine öffentliche unselbstständige und gemeinnützige Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel zum Zweck der Förderung der Erwachsenenbildung.

(2) Die KVHS ist eine nach dem Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt anerkannte Einrichtung.

(3) Der Landkreis gewährt der KVHS eine personell und sächlich angemessene Ausstattung,

um in der Fläche des Landkreises ein bürgernahes und breit gefächertes Angebot an Bildungsveranstaltungen zu realisieren. Bei Bedarf ist die Mitbenutzung von Schulen und anderen Einrichtungen des Trägers durch die KVHS zu veranlassen und sicherzustellen.

(4) Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel erlässt für die Kreisvolkshochschule eine Gebührenordnung und eine Honorarordnung.

(5) Die KVHS arbeitet parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Arbeit der KVHS orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen von Erwachsenen und Jugendlichen, insbesondere am Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) Die Mitarbeiter der KVHS entwickeln ein attraktives und vielfältiges Bildungsangebot, das die unterschiedlichen Lebenssituationen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sowie die Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung entsprechend des Gesetzes (EBG) berücksichtigt.

(3) Das Bildungsangebot wird allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises in geeigneter Form und ansprechender Weise unterbreitet.

(4) Die thematischen und inhaltlichen Schwerpunkte des Bildungsangebotes sowie die verschiedenen Formen der Bildungsveranstaltungen werden nach dem Erwachsenenbildungsgesetz ausgerichtet.

(5) Die KVHS hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.

(6) Die KVHS führt Bildungsveranstaltungen (Kurse, Lehrgänge, Seminare, sonstige kurzfristige Veranstaltungen Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise u.a.) durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die KVHS dient der Verwirklichung von Zweck und Aufgaben gemäß § 2 und § 3 der Satzung.

(2) Die KVHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die KVHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der KVHS werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Vertreter des Landkreises erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KVHS.

(5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KVHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Bei Auflösung der KVHS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt das Vermögen beim Altmarkkreis Salzwedel, der dieses Vermögen dann für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 4 (1) verwendet.

§ 5 Leitung der KVHS

(1) Die KVHS wird von einem hauptberuflich beschäftigten Leiter geführt.

(2) Der Leiter muss über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen verfügen.

(3) Der Leiter hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in der KVHS. Er verantwortet das gesamte Bildungsprogramm der KVHS.

§ 6 Beirat der KVHS

(1) Der Kreistag beruft die Mitglieder für einen Beirat der KVHS für die Wahlperiode des Kreistages.

(2) Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 3 Kreistagsmitglieder
- 5 externe Vertreter aus dem Kreis der Lehrkräfte und ehrenamtliche Personen auf Vorschlag des Leiters
- der Leiter KVHS und der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und andere Modalitäten geregelt werden.

§ 7 Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifizierte bzw. geeignete Personen, die in den Bildungsveranstaltungen der KVHS Unterricht erteilen.

(2) Der Landrat oder eine von ihm benannte Person, in der Regel der Leiter der Einrichtung, verpflichtet die Lehrkräfte und schließt mit ihnen für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltung einen Lehrauftrag ab.

(3) Die Vergütung ihrer Lehrtätigkeit erfolgt auf der Grundlage der vom Landkreis erlassenen Honorarordnung für die KVHS.

§ 8 Teilnehmer

(1) Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS steht grundsätzlich jedem offen.

(2) An den Veranstaltungen kann jeder Erwachsene und Jugendliche teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet hat.

(3) Die Höhe der Teilnehmergebühren richtet sich nach der vom Landkreis erlassenen Gebührenordnung.

(4) Die Bildungsveranstaltungen sollen in der Regel ab einer Mindestbeteiligung von 7 Personen durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.

(5) Bei Veranstaltungen in Räumen der KVHS ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht volkshochschuleigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers.

(6) Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von den Bildungsveranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung der KVHS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel vom 13.10.2021 in der geänderten Fassung außer Kraft.

Salzwedel, den 06.12.2022

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 06.12.2022 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die „Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel“ ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Sitz der Kreismusikschule ist Salzwedel; sie unterhält eine ständige Außenstelle in Gardelegen.

(3) Die Kreismusikschule wird nach den Grundsätzen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) tätig.

§ 2 Aufgaben

(1) Wesentliche Aufgaben der Kreismusikschule sind die Vermittlung einer musikalischen Elementar- und Grundbildung, die Förderung des Laien- und Liebhabermusizierens, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Berufsorientierung und Vorbereitung auf ein Musikstudium.

(2) Die Kreismusikschule richtet sich mit ihren Unterrichtsangeboten an Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen und ermöglicht lebenslanges Lernen und künstlerische Betätigung. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, durch individuelle Förderung und gemeinschaftliches Musizieren zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler beizutragen und Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstbewusstsein und Kreativität zu vermitteln.

(3) Die Musikschule ist das regionale Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Vermittlung und kooperiert mit anderen schulischen und außerschulischen Lernorten und Bildungseinrichtungen.

(4) Als aktive Kultureinrichtung trägt die Kreismusikschule durch Veranstaltungen, Konzerte und Kooperationen zum vielfältigen kulturellen Leben im Altmarkkreis Salzwedel bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel verfolgt mit dem Betrieb seiner Kreismusikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Altmarkkreis Salzwedel erhält als Rechtsträger der Kreismusikschule keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Kreismusikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibt das Vermögen beim Altmarkkreis Salzwedel, der dieses Vermögen dann für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 3 (1) verwendet.

§ 4 Leitung und Lehrkräfte

(1) Die Kreismusikschule wird von einer ausgebildeten musikpädagogischen Fachkraft hauptberuflich geleitet.

(2) An der Musikschule unterrichten festangestellte Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene musikpädagogische oder künstlerische Ausbildung verfügen, sowie qualifizierte Honorarkräfte.

(3) Der Altmarkkreis Salzwedel trägt dafür Sorge, dass der überwiegende Anteil des Unterrichtes durch festangestellte Lehrkräfte erteilt wird.

§ 5 Unterrichtsangebot

(1) Die Kreismusikschule bietet Unterricht in Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern nach den Vorgaben der Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) als Einzel-, Gruppen- oder Projektunterricht in verschiedenen Fachkategorien an.

(2) Besonders motivierte und begabte Kinder und Jugendliche werden durch leistungsorientierten Einzelunterricht und die studienvorbereitende Ausbildung gezielt gefördert.

§ 6 Erhebung von Gebühren

Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ferienordnung

Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

(1) Die Musikschule kann Musikinstrumente an ihre Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr verleihen.

(2) Anspruch auf die leihweise Überlassung eines Musikinstrumentes besteht nicht.

(3) Näheres regelt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschule.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 13.10.2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 06.12.2022

gez. Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 06.12.2022 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen nachfolgende Gebührenordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Gebührenordnung für die Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (nachfolgend KVHS)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 2 (5) der Satzung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 13.09.2021 folgende Gebührenordnung der KVHS beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

(2) Alle Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen, Seminaren, Einzelveranstaltungen, Konsultationen und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Prüfungen haben in der Regel die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren. Ausnahmen regelt § 2 (3).

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Bildungsveranstaltung der KVHS.

(4) Fälligkeitstermine und andere Zahlungsmodalitäten können innerschulisch geregelt werden.

(5) Teilnehmer erhalten zur Gebührenerstattung einen Gebührenbescheid. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.

(6) Das unentschuldigte Fernbleiben von der Bildungsveranstaltung gilt nicht als Abmeldung.

(7) Teilnehmer, die bei langfristigen Kursen (mehr als 12 UE) nach der ersten Bildungsveranstaltung eintreten, zahlen die kompletten Teilnehmergebühren. Erfolgt der Zugang nach der zweiten Veranstaltung (bzw. nach 4 UE), wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) in den entsprechenden Lehrgangsarten in den Fachbereichen:

1. Politik/Gesellschaft/Umwelt	2,00 EUR
2. Kultur/Gestalten	2,00 EUR
3. Gesundheitsbereich	4,00 EUR
Ernährung	3,00 EUR (vorher freizeitorientiert: 2,00 €)
4. Sprachen:	2,00 EUR
5. Arbeit und Beruf/EDV	

Computerkurse	
a) Grundkurse	2,50 EUR
b) Aufbaukurse	3,00 EUR
Arbeit und Beruf	2,50 EUR
6. Grundbildung/Schulabschlüsse	2,00 EUR
7. Projekte	Kalkulation entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien
8. Firmenschulungen	kostendeckend

(2) Andere Bildungsangebote

Für Bildungsangebote, die nicht oder nicht ausschließlich ortsgebunden durchgeführt werden (z. B. e-learning, online-Seminare u. ä.), werden entsprechend der Gebührenordnung Gebühren nach Fachbereichszuordnung, Aufwand und Teilnehmerzahl erhoben.

(3) Für Bildungsangebote im politischen und sozialen Bereich werden in der Regel keine Gebühren erhoben; darüber befindet der Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der KVHS.

(4) In Einzelfällen können abweichende Gebühren festgelegt werden. Die Entscheidung liegt beim Landrat oder bei einer von ihm beauftragten Person.

(5) Wird für die Durchführung einer Bildungsveranstaltung kein Honorar gezahlt, können diese gebührenfrei durchgeführt werden.

(6) Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als 7 Teilnehmern können die anfallenden Kosten in Form von höheren Gebühren auf die Teilnehmer umgelegt werden. Dies bedarf des Einverständnisses aller Kursteilnehmer der entsprechenden Kursveranstaltung.

§ 3 Gebühren für besondere Leistungen

(1) Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsinstitution zzgl. 5,00 EUR Verwaltungspauschale.

(2) Werden Prüfungen im Auftrag von Firmen und anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt, sind diese kostendeckend zu kalkulieren.

(3) Sind Bildungsveranstaltungen mit Exkursionen, Ausstellungs- und Theaterbesuchen oder Führungen verbunden, haben die Teilnehmer hierfür entsprechende Kosten zu tragen.

(4) Für alle Bildungsveranstaltungen wird eine Einschreibegebühr von 1,00 EUR erhoben.

(5) Für das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 4 Material- und Bewirtschaftungskosten

(1) Bei Bildungsveranstaltungen in denen Verbrauchs- und Lehrmaterialien (z. B. Lebensmittel, Material für kreative Bildungsveranstaltungen) benötigt werden oder bei denen Bewirtschaftungskosten anfallen, sind die dafür entstandenen Kosten von den Teilnehmern durch eine Umlage zu tragen.

(2) Die Lehrkräfte sind berechtigt die Umlage von den Teilnehmern einzunehmen.

§ 5 Zahlungsweise/ Ratenzahlung

(1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt in bargeldlosem Überweisungsverfahren, durch Lastschriftverfahren oder in Einzelfällen durch Barzahlung.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der KVHS und dem Teilnehmer können Ratenzahlungen vereinbart werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Folgendem Personenkreis kann für die im § 2 (1) – außer Pos. 3, 7, und 8 – angeführten Gebühren auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25% gewährt werden:

- Schüler, Studenten, Auszubildende
- Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 %
- Empfänger von Arbeitslosengeld
- Leistungsempfänger zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Wohngeldgesetz

(2) Ermäßigungen können in der Regel erst ab einer Gebühr von 25,00 € gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der KVHS.

(3) Für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmergebühr durch Dritte erstattet bzw. teilweise erstattet wird, ist eine Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Bereits bezahlte Gebühren werden erstattet, wenn die Bildungsveranstaltung nicht zustande kommt.

(2) Wird die Bildungsveranstaltung aus Gründen, die von der Kreisvolkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig abgebrochen, so werden den Teilnehmern die Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie die Leistungen nicht erbracht werden.

(3) Muss ein Teilnehmer eine Bildungsveranstaltung aus zwingenden Gründen vorzeitig abbrechen, so werden ihm auf Antrag die Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Zwingende Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Arbeitsortwechsel
- längere Krankheit

(4) Kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren besteht, wenn der Teilnehmer aus anderen als unter (3) genannten Gründen die Bildungsveranstaltung vorzeitig abbricht oder von einzelnen Veranstaltungen fernbleibt.

(5) Ein Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung der KVHS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der KVHS vom 01.08.2011 außer Kraft.

Salzwedel, den 06.12.2022

gez. Kanitz
Landrat

Stadt Kalbe (Milde)

4. Änderung

der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 06.11.2014

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.05.2019 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In die Satzung wird § 5 Abs. 5 wie folgt geändert:

§ 5

Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

(5) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) erhalten für ihren Einsatz als Ausbilder für die Truppmann- bzw. Truppführerausbildung entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 für geleistete Ausbilderstunden eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

In der Satzung wird § 5 Abs. 9 gestrichen.

Neu eingefügt wird

§ 5 a

Ersatz des Verdienstausschlages

- (1) Besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages wird bei Nichtselbstständigen auf Antrag des Arbeitgebers der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden in der Woche. Bei Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Der Ersatz des Verdienstausschlages nach den Sätzen 1 und 2 wird auf den Höchstbetrag von 90,00 € pro Stunde begrenzt
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale darf 19,00 € nicht übersteigen und wird für höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche gezahlt.

Artikel 2

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), 14.10.2022

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

ERNEUTE AUSLEGUNG

Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Entwurf der 2. Änderung des FNP einschließlich integrierter Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Der Entwurf der 2. Änderung des FNP und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen vom 04.08.2021 bis einschließlich 04.09.2021 öffentlich aus.

Am 18.05.2022 hat die Stadt Kalbe (Milde) die Genehmigung der 2. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) beim Altmarkkreis Salzwedel beantragt. Mit Schreiben vom 16.08.2022 stellt der Altmarkkreis Salzwedel Bauordnungsamt in Aussicht, die 2. Änderung des FNP wegen Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften nicht zu genehmigen. Die Stadt Kalbe (Milde) hat dazu eine umfangreiche Erklärung gegenüber der Kreisverwaltung abgegeben, die darstellt, dass die im Schreiben vom 16.08.2022 vorgebrachten Argumente in wesentlichen Belangen nicht haltbar sind.

Um einen Kompromiss zu sichern, wird dennoch das Verfahren ab der Auslegung wiederholt. Dazu wurde der Feststellungsbeschluss vom 10.02.2022 aufgehoben und die erneute Auslegung am **24.11.2022** vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des FNP und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (keine) liegen vom **28.12.2022** bis einschließlich **31.01.2023** öffentlich im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr,
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr,
Freitag	07:30 - 11:30

öffentlich aus.

Während dieser Beteiligungsfrist können Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf, schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die erneute Auslegung wird mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass von Bürgern, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der Auslegung (2021) bereits zu den Inhalten der 2. Änderung des FNP geäußert haben, sich ausschließlich zum Verfahren äußern dürfen, da keine inhaltliche Änderung der Planung erfolgte.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) ist auch auf der Internetseite unter folgender Adresse hinterlegt:
www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

INHALTE UND DEREN UMWELTRELEVANZ IN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES:

Die sechs Änderungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 2. Änderung des FNP beziehen sich auf folgende Darstellungen der Nutzungsänderung:

1. Bereich „EDEKA“ – STADT KALBE (MILDE)
 - Im Parallelverfahren - Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Einkaufsmarktes auf einem bereits zuvor bebauten Areal - von gewerblicher in Sonderbaufläche
 - Beachtung umweltrelevanter Stellungnahmen erforderlich
 - Keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben (nur Hinweis auf parallel laufende Planung)
2. Bereich „PHOTOVOLTAIKANLAGE ‚Breiter Weg‘“ – Stadt Kalbe (Milde)
 - Nachrichtliche Übernahme (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
 - Keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben / nicht erforderlich, da Bestand
3. Bereich „AVACON“ – GÜSSEFELD – neues Umspannwerk
Privilegiertes Vorhaben – im Grunde eine nachrichtliche Übernahme in den FNP
 - Keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben / nicht erforderlich, da im Grunde nachrichtliche Übernahme (Planfeststellungsverfahren), (nur Hinweis auf parallel laufendes Planfeststellungsverfahren mit Berücksichtigung der Behandlung des potenziellen Vogelschlages)
4. Bereich „BIOGAS“ – GÜSSEFELD
 - Anpassung der Bestandsdarstellung
 - Keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben / nicht erforderlich, da Bestand

5. Bereich „AVACON“ – Güssefeld – altes Umspannwerk
- Privilegiertes Vorhaben – im Grunde eine nachrichtliche Übernahme in den FNP
 - Keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben/ nicht erforderlich, da im Grunde nachrichtliche Übernahme (Planfeststellungsverfahren), (nur Hinweis, dass beim Rückbau Artenschutzbelange zu berücksichtigen sind)
6. Bereich „Flurstück 841/293“ – Kakerbeck (Fläche ca. 0,15 ha)
- Schaffung der Voraussetzung der möglichen Abrundung als gemischte Baufläche mit einer Fläche von ca. 0,15 ha.
 - Beachtung umweltrelevanter Stellungnahmen erforderlich
 - Keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben, (nur Hinweis, dass „im nachgelagerten“ Verfahren zur Bebauung ... eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ... einzuholen“ ist)

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen (Schutzgüter genannt) werden im integrierten Umweltbericht behandelt:

- Wasser
- Boden / Geologie
- Klima / Luft
- Emissionen / Immissionen
- Ort und Landschaft
- Umweltauswirkungen bei Plandurchführung
- Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen
- Kultur- und Sachgüter
- Schutzgebiete / Schutzobjekte
- Raumordnung
- Flora / Fauna
- Mensch

In den bereits vorliegenden Stellungnahmen werden keine (wesentlichen) umweltrelevanten Belange betrachtet:

1. Bereich „EDEKA“ – STADT KALBE (MILDE)

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Wasser	Ja	keine
Boden / Geologie	Ja	keine
Klima / Luft	Ja	keine
Emissionen / Immissionen	Ja	keine
Ort und Landschaft	Ja	keine
Kultur- und Sachgüter	Ja	keine
Schutzgebiet / Schutzobjekt	Ja	keine
Raumordnung	Ja	keine
Flora / Fauna	Ja	keine
Mensch	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Plandurchführung	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung	Ja	keine
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. z. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Ja	keine
Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	Ja	keine

2. Bereich „PHOTOVOLTAIKANLAGE ‚Breiter Weg‘“ – Stadt Kalbe (Milde)

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Wasser	Ja	keine
Boden / Geologie	Ja	keine
Klima / Luft	Ja	keine
Emissionen / Immissionen	Ja	keine
Ort und Landschaft	Ja	keine
Kultur- und Sachgüter	Ja	keine
Schutzgebiet / Schutzobjekt	Ja	keine
Raumordnung	Ja	keine
Flora / Fauna	Ja	keine
Mensch	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Plandurchführung	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung	Ja	keine
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. z. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Ja	keine
Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	Ja	keine

3. Bereich „AVACON“ – Güssefeld – neues Umspannwerk

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Wasser	Ja	keine
Boden / Geologie	Ja	keine
Klima / Luft	Ja	keine

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Emissionen / Immissionen	Ja	keine
Ort und Landschaft	Ja	keine
Kultur- und Sachgüter	Ja	keine
Schutzgebiet / Schutzobjekt	Ja	keine
Raumordnung	Ja	keine
Flora / Fauna	Ja	keine
Mensch	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Plandurchführung	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung	Ja	keine
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. z. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Ja	keine
Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	Ja	keine

4. Bereich „BIOGAS“ – Güssefeld

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Wasser	Ja	keine
Boden / Geologie	Ja	keine
Klima / Luft	Ja	keine
Emissionen / Immissionen	Ja	keine
Ort und Landschaft	Ja	keine
Kultur- und Sachgüter	Ja	keine
Schutzgebiet / Schutzobjekt	Ja	keine
Raumordnung	Ja	keine
Flora / Fauna	Ja	keine
Mensch	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Plandurchführung	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung	Ja	keine
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. z. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Ja	keine
Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	Ja	keine

5. Bereich „AVACON“ – Güssefeld – altes Umspannwerk

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Wasser	Ja	keine
Boden / Geologie	Ja	keine
Klima / Luft	Ja	keine
Emissionen / Immissionen	Ja	keine
Ort und Landschaft	Ja	keine
Kultur- und Sachgüter	Ja	keine
Schutzgebiet / Schutzobjekt	Ja	keine
Raumordnung	Ja	keine
Flora / Fauna	Ja	keine
Mensch	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Plandurchführung	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung	Ja	keine
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. z. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Ja	keine
Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	Ja	keine

6. Bereich „Flurstück 841/293“ – Kakerbeck (Fläche ca. 0,15 ha)

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Wasser	Ja	keine
Boden / Geologie	Ja	keine
Klima / Luft	Ja	keine
Emissionen / Immissionen	Ja	keine
Ort und Landschaft	Ja	keine
Kultur- und Sachgüter	Ja	keine
Schutzgebiet / Schutzobjekt	Ja	keine
Raumordnung	Ja	keine
Flora / Fauna	Ja	keine
Mensch	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Plandurchführung	Ja	keine
Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung	Ja	keine

SCHUTZGUT	UMWELTBERICHT	STELLUNGNAHMEN
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. z. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Ja	keine
Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	Ja	keine

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kalbe (Milde)

gez. K. Ruth
Bürgermeister

Planbereiche der 2. Änderung des FNP



Hansestadt Salzwedel

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02.11.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 07. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18. November 2015, S. 127, zuletzt geändert am 25. August 2021 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **12,19 € / ha** für das Kalenderjahr 2022.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten **26,73 € / ha** für das Kalenderjahr 2022.

§ 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 15.11.2022

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40-20 „Wohngebiet Hoyersburger Straße“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 02. November 2022 den Bebauungsplan Nr. 40-20 „Wohngebiet Hoyersburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 27 während der Sprechzeiten und im Internet unter www.salzwedel.de >Politik&Verwaltung>Bekanntmachungen > III.) Bauleitplanung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 07.11.2022

- Siegel-

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Salzwedel

2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Hansestadt Salzwedel die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 02.11.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung, erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	38.955.900	6.818.100		45.774.000
Aufwendungen	43.293.500	6.794.200		50.087.700
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	36.949.700	6.818.100		43.767.800
Auszahlungen	39.737.600	2.194.200		41.931.800
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	3.211.800		251.300	2.960.500
Auszahlungen	7.537.200		538.100	6.999.100
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	5.136.300		2.122.800	3.013.500
Auszahlungen	1.805.900		0	1.805.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.325.400 Euro um 2.122.800 Euro vermindert und damit auf 2.202.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.425.000 Euro um 2.968.600 Euro erhöht und damit auf 8.393.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben.

Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

§ 7

Alle Investitionen werden im entsprechenden Teilfinanzplan über einzelne Projekte dargestellt.

§ 8

Alle bilanziellen Abschluss- und Korrekturbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt, sofern damit keine zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen entstehen.

Hansestadt Salzwedel, den 30.11.2022

gez. Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Salzwedel, Zimmer 26 (Kämmerei), An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel öffentlich aus, und zwar am 22. und 23. 12.2022, sowie vom 27. bis 31.12.2022, jeweils von 9:00 – 12:00 Uhr.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 23.11.2022 erteilt worden.

Hansestadt Salzwedel, den 30.11.2022

gez. Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 I Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183 Ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.12.2020 (GVBl. LSA S. 682), hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom 02.11.2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Tunnel und Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Parkplätze, Straßengräben, Fußgängerunterführungen, Brücken, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Verteiler- und Schaltschränke, Bäume, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Einfriedungen, Lichtmasten, Bänke, Geländer und Denkmäler.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (5) Brauchumsfeuer dienen der Brauchumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchumpflege ausrichtet

und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Maifeuer (30. April und 1. Mai), Herbstfeuer (Tag der Deutschen Einheit) und das Weihnachtsbaumverbrennen. Brauchumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen, Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Es ist verboten öffentliche Einrichtungen, insbesondere Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklimmen.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Papierkörbe nur für die Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, wie z.B. Obstreste, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekotbeutel, zu benutzen.
- (6) Es ist untersagt:
 - a) sich unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge dessen andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Notdurftverrichtungen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Abspielen lauter Musik, Liegenlassen von Flaschen, Müll und ähnlichen Behältnissen, gefährdet werden können,
 - b) öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer durch weggeworfene Gegenstände zu verunreinigen,
 - c) auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen,
 - d) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen aggressiv zu betteln.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragte Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Hansestadt Salzwedel unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt bzw. angreift. In einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen sind Hunde anzuleinen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde ebenfalls an der Leine zu führen.
- (2) In dem in der Anlage 1 eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel sind Hunde generell an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1-3 gelten nicht für Dienst- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- (5) Katzenhalter/innen, die in dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor in geeigneter Weise (mittels Tätowierung oder Transponderchip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Brauchumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung beim Fachbereich Brandschutz anzuzeigen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle

verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

- (5) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht bleiben unberührt.

§ 6 Hausnummern

- (1) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittlinie der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht werden. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
 - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke
 - wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt
 - bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen
 - liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen sonstigen öffentlichen Weg oder gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist vom anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 7 Unerlaubtes Plakatieren

- (1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten oder Aufklebern auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von einer öffentlichen Straße aus einsehbar sind.
- (2) Wer unerlaubt Plakate oder Aufkleber angebracht oder als Veranstalter unerlaubte Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, der beworben wurde.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag - wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht - erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - entgegen § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - entgegen § 3 Abs. 3 Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Straßenbäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 - entgegen § 3 Abs. 4 Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet,
 - entgegen § 3 Abs. 5 bei der Entsorgung von unterwegs angefallenen Kleinstabfällen, anderen Abfall als z.B. Obstreste, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Papier, Kleinstverpackungsmaterialien, Papiertaschentücher und verwendete Hundekotbeutel in die bereitgestellten Papierkörbe einbringt,
 - entgegen § 3 Abs. 6
 - sich unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen niederlässt oder aufhält, dass dort in deren Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Notdurftverrichtungen, laute Musik, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen gefährdet werden können,
 - öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen durch weggeworfene Gegenstände verunreinigt,

c) auf oder an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert bzw. dauerhaft verweilt,

d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt,

- entgegen § 4 Abs. 1 als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht verhindert, dass Tiere auf öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen, sowie Hunde, in einem Umkreis von 70 m rund um Schulen, Kindertagesstätten, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen oder bei öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt,
 - entgegen § 4 Abs. 2 Hunde im eingegrenzten Gebiet der Hansestadt Salzwedel (s. Anlage 1) nicht an der Leine führt,
 - entgegen § 4 Abs. 3 als Tierhalter und der mit der Führung oder Pflege beauftragte Person zulässt, dass sein Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt bzw. die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 - entgegen § 4 Abs. 5 seine Katze nicht in geeigneter Weise kennzeichnen lässt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung Feuer anzündet oder unterhält,
 - entgegen § 5 Abs. 2 Brauchtumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt,
 - entgegen § 5 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht trockenes und naturbelassenes Holz verwendet hat,
 - entgegen § 5 Abs. 4 Feuer nicht ständig von erwachsenen Personen überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
 - entgegen § 6 Abs. 1 keine arabischen Ziffern oder Buchstaben verwendet und die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittlinie der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar ist,
 - entgegen § 6 Abs. 2 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
 - entgegen § 6 Abs. 3 die Hausnummer nicht wie folgt anbringt:
 - wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang
 - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke
 - wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am Nächsten liegt,
 - bei mehreren Eingängen nicht jeden Hauseingang mit der Nummer versieht,
 - die Hausnummer nicht an der Straße, sondern neben dem Zugang oder der Zufahrt anbringt, wenn das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt,
 - entgegen § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
 - entgegen § 7 Abs. 1 unerlaubt Plakate oder Aufkleber auf Flächen öffentlicher Einrichtungen oder an private bauliche Anlagen anbringt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 als Veranstalter unerlaubt Plakate oder Aufkleber angebracht hat oder unerlaubte Plakatierung in Auftrag gibt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 11 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 24.01.2013 außer Kraft.

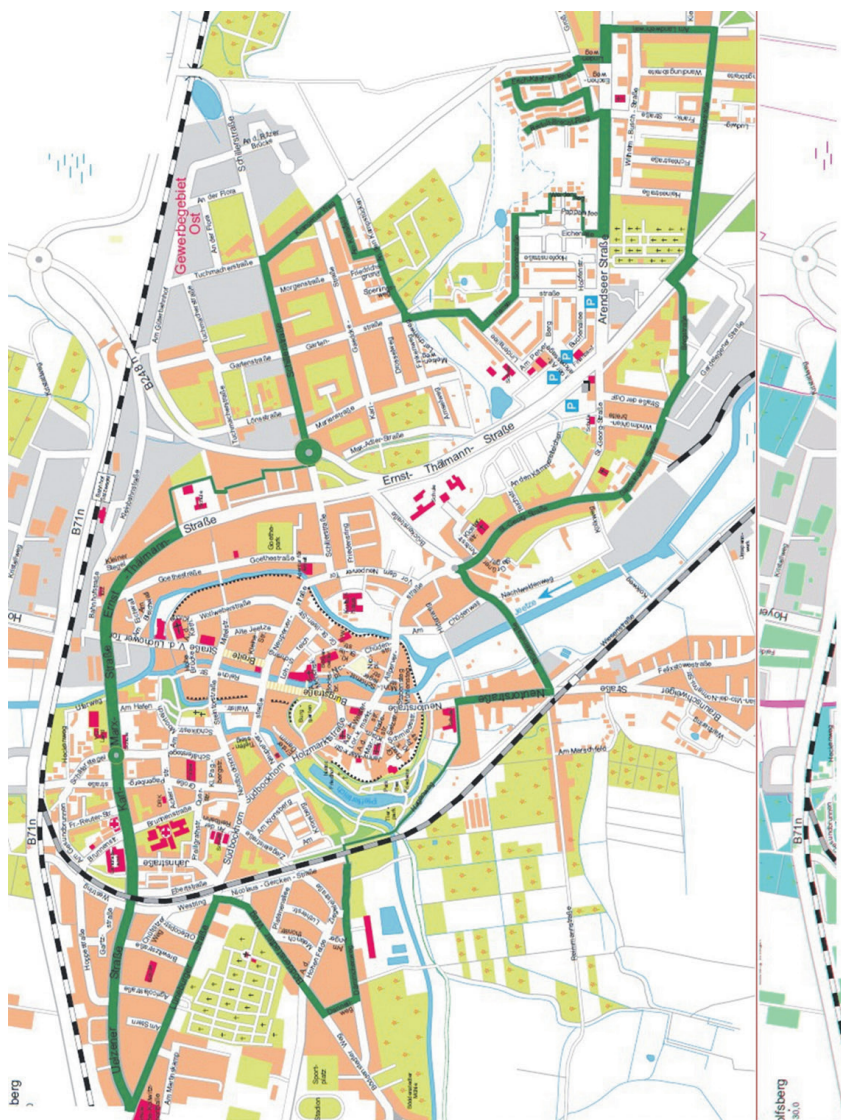
Hansestadt Salzwedel, den 03.11.2022

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

- Anlage 1

Anlage 1



Hansestadt Salzwedel

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Salzwedel über die Benutzung des Klubraumes und von Sportlerunterkünften

Auf Grund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Die Satzung der Stadt Salzwedel über die Benutzung des Klubraumes und von Sportlerunterkünften vom 14. Februar 1996 wird aufgehoben.

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 05.12.2022

gez. Blümel (Siegel)
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 19.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

§ 1

In § 7 der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) werden die Absätze 4 und 5 getauscht.

§ 2

(1) In § 14 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in der konstituierenden Sitzung“ eingefügt.

(2) In § 14 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten“ eingefügt.

§ 3

§ 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) erhält folgende Neufassung:
„Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung.“

§ 4

In § 16 der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) werden die Absätze 2 bis 7 gestrichen.

§ 5

In § 19 der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) werden die Absätze 2 und 3 getauscht.

§ 6

(1) Nach § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.“

(2) Die Absätze 6 und 7 werden getauscht.

(3) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „5 und 7“ ersetzt.

(4) In Absatz 8 Buchst. h) werden die Worte „Verkaufsstelle, Hauptstraße 42“ durch die Worte „Bushaltestelle, gegenüber Hauptstr. 11b/12“ ersetzt.

(5) Im Absatz 9 werden die Worte „und Personengemeinschaften alten Rechts gem. Artikel 233 § 10 EGBGB“ gestrichen.

(6) In Absatz 9, 2. Halbsatz, werden die Worte „die Regelungen des § 22 Abs. (3) und (4)“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

§ 7

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arendsee, den 17. November 2022

Klebe
Bürgermeister

DS

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA:
Az: 0.82.4/1510/22-07 vom 17. November 2022

Stadt Arendsee (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) in der derzeit jeweiligen gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 11.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) wird der Absatz 6 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 2

In § 4 Abs. 1 Buchst. h) der Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) wird der Betrag „30 €“ gestrichen und durch „55 €“ ersetzt.

§ 3

In § 4 der Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) wird der Absatz 4 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 4

In § 8 der Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) wird der Betrag „95“ gestrichen und durch „210 €“ ersetzt.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Arendsee, den 12. Oktober 2022

Klebe
Bürgermeister

DS

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 11.10.2022 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 13.10.2020 beschlossen.

§ 1

Der § 7 (Umlagesatz) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2022
- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 10,614717 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 11,037539 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 14,209928 EUR/ha. |
- (2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwerungsbeitragssatz für das Kalenderjahr 2022
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 11,05 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 9,62 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 18,59 EUR/ha. |

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 12.10.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel setzt Bürgergeld zum 01.01.2023 um

Zum 01. Januar 2023 tritt das Bürgergeld an die Stelle der bisherigen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Einführung erfolgt im Wesentlichen in zwei Schritten: Zum Jahresanfang werden die Regelbedarfe erhöht, sog. Karenzzeiten für Unterkunftskosten angeordnet, ein höheres Schonvermögen berücksichtigt und eine Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt.

Zum 01. Juli 2023 treten dann Neuregelungen zur Weiterbildung und Qualifizierung, zur Zusammenarbeit im Rahmen der Eingliederung sowie geänderte Freibetragsregelungen bei Bezug von Einkommen in Kraft.

Personen, die laufende Leistungen des Jobcenters beziehen, profitieren automatisch von diesen Regelungen. Wer zuvor Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen hat, wird künftig Bürgergeld bekommen. Hierfür ist kein neuer Antrag notwendig.

Die neuen Regelbedarfe im Bürgergeld ergeben sich wie folgt:

Stufe	Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
1	Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	502
2	Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	451
3	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	402
4	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben	420
5	Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	348
6	für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	318

Die erhöhten Regelsätze werden an alle berechtigten Personen zum 01.01.2023 ausgezahlt. Laufende **Maßnahmen** oder Weiterbildungen laufen nach Einführung des Bürgergeldes wie gewohnt weiter. Auch die **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** im Jobcenter ändern sich nicht.

Die Anträge, Bescheide und Schreiben des Jobcenters werden Schritt für Schritt angepasst. Hierfür wurde eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2023 vorgesehen, in der die alten und neuen Begrifflichkeiten parallel verwendet werden können.

Weitere Hinweise zum Bürgergeldgesetz finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html>

gez. Arnold Schulze
Betriebsleiter



Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 11.10.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 8.052.698 Euro
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.407.937 Euro
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.448.122 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.739.747 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.779.727 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 33.325 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.332.617 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 29.052.598 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben. Salzwedel, den 14.11.2022

Kluge
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2023

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.10.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 14.11.2022 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2023 erteilt worden. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 15.12.2022 bis zum 05.01.2023 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Bahnhofstraße 6, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Hansestadt Salzwedel, den 14.11.2022

Kluge
Verbandsgeschäftsführer



ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 10.10.2022 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2021 – 31.12.2021 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Gesellschafter haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 festgestellt und der Geschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss von 1.422,40 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01.2023 – 13.01.2023 im Sekretariat der ABS „Drömling“ GmbH in der Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 07.11.2022

gez. I. Kampe
Geschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2021

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	31.960.768,44 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	29.339.462,21 €
- das Umlaufvermögen	2.618.348,65 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.957,58 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.829.694,56 €
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	10.467.312,06 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
- die Rückstellungen	734.406,81 €
- die Verbindlichkeiten	11.929.355,01 €
1.2. Jahresgewinn	122.966,95 €
davon Wasser Gewinn	126.849,98 €
davon Schmutzwasser Gewinn	3.136,83 €
davon Niederschlagswasser Verlust	7.019,86 €
1.2.1. Summe der Erträge	5.036.708,77 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	4.913.741,82 €

2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrags	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	122.966,95 €
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	

- c) auf neue Rechnung vortragen
- d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze in Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 30. September 2022

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. September 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 3 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 6/2022 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2021

Die Beschlussfassung Nr. 6/2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2021 erfolgte am 10.11.2022 mit

10 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 7/2022 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte am 10.11.2022 mit

10 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Vom 22.12.2022 bis 13.01.2023 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a in 38486 Klötze in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Gardelegen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 27.09.2022 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit den folgenden Daten festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	43.329.408,70
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1. - das Anlagevermögen	39.975.023,41
- das Umlaufvermögen	3.352.995,10
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.390,19
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	20.940.031,37
- den Sonderposten mit Rücklagenanteil	52.968,28
- den Sonderposten zum Anlagevermögen	55.555,34
- den Sonderposten Investitionszuschüsse RZWas	7.265.637,54
- den Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	423.935,10
- die empfangenen Ertragszuschüsse	10.732.764,68
- die Rückstellungen	1.018.380,19
- die Verbindlichkeiten	2.840.136,20
1.2. Jahresgewinn	1.408.275,58
Davon Geschäftsbereich Trinkwasser	568.766,90
Davon Geschäftsbereich Schmutzwasser	839.508,68
1.2.1. Summe der Erträge	9.135.093,50
1.2.2. Summe der Aufwendungen	7.726.817,92

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	-
b) zur Einstellung in die Rücklagen	1.408.275,58
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
d) auf neue Rechnung vortragen	-
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	-
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	-
c) auf neue Rechnung vortragen	-

3. Prüfungsurteil des Abschlussprüfers
„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Leipzig, 15. September 2022

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer“

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA
Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt mit Datum vom 26.09.2022 den folgen-

den Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. September 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 3 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

im Auftrag
gez. Fehse,
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes“

5. Beschluss-Nr. 2 / 2022 – Jahresabschluss für Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 fest.

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 568.766,90 € sowie der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 839.508,68 € werden in die Rücklagen eingestellt.

Der Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 entlastet.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 03.01.2023 bis 13.01.2023 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus.

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2021

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme 31.12.2021	69.231.761,27 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	64.272.773,40 €
- das Umlaufvermögen	4.958.987,87 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	17.973.454,03 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
- die Rückstellungen	2.003.458,76 €
- die Verbindlichkeiten	44.692.646,40 €
1.2. Jahresgewinn	511.390,10 €
1.2.1. Summe der Erträge	11.411.209,17 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	10.899.819,07 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	511.390,10 €

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschät-

zungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 15.07.2022

gez. Thomas Preissner gez. Markus Salzer Siegel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurt am Main
Zweigniederlassung Leipzig

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebengesetz LSA

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. Juli 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Querstr. 13 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
24. November 2022

5. Beschluss der Versammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 2/22

Die Versammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichts sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 16.01.2023 bis zum 27.01.2023 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61